

Abteilung	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Abteilung 3 - Bauangelegenheiten	Herr Fuchs	3 Fc-Pe

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss	13.04.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff

3. Änderung des Bebauungsplans "Loisachstraße Nord" der Stadt Penzberg: Billigung nach öffentlicher Auslegung und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss

Anlagen:

- 01 - 3. Änderung Bebauungsplan Loisachstraße Nord - Entwurf vom 18.01.2020
- 02 - 3. Änderung Bebauungsplan Loisachstraße Nord - Begründung vom 18.01.2020
- 03 - Aufstellungsbeschluss vom 26.11.2019
- L02 - Loisachstraße_Nord

1. Vortrag:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 26.11.2019 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Loisachstraße Nord“ der Stadt Penzberg vom 11.12.2000 für das Grundstück Fl. Nr. 770/19 TF der Gemarkung Penzberg, nahe Untermaxkron, gemäß § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen. Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist die geringfügige Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Nordwesten des Plangebiets mit Festsetzung eines zweigeschossigen Bauraumes zur Errichtung eines Wohngebäudes auf einer Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 770/19 der Gemarkung Penzberg.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.06.2020 im Amtsblatt der Stadt Penzberg bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung fand vom 18.06.2020 bis 20.07.2020 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom 19.06.2020 bis 24.07.2020 am Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Loisachstraße Nord“ der Stadt Penzberg abgegeben:

- 01.1 Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachgebiet Bauleitplanung) am 24.07.2020
- 01.2 Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachgebiet fachl. Naturschutz, Gartenkultur) am 29.06.2020
- 02 Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde) am 09.07.2020
- 03 Planungsverband Region Oberland am 09.07.2020
- 04 Staatl. Bauamt Weilheim (Straßenbauamt) am 23.06.2020
- 05 Regierung von Oberbayern (Bergamt Südbayern) am 08.07.2020
- 06 E.ON SE am 22.06.2020
- 07 Industrie- und Handelskammer am 08.07.2020
- 08 Bayernwerk Netz AG am 22.07.2020
- 09 Telekom am 20.07.2020
- 10 Vodafone Kabel Deutschland am 20.07.2020

- 11 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege am 22.06.2020

2.01.1 Stellungnahme gemäß Schreiben des Landratsamts Weilheim-Schongau (Sachgebiet Bauleitplanung) vom 24.07.2020

1. Wir empfehlen die Festsetzung der Anzahl der Wohneinheiten unter die Festsetzungen durch Text zu übernehmen und aus den Planzeichen herauszunehmen. Die im Entwurf gewählte Festsetzung im Planteil suggeriert, dass in dem Baufenster nur 1 WE zulässig sein könnte, was jedoch so nicht beabsichtigt ist.
2. Es sollte klargestellt werden, dass die nicht geänderten Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

Würdigung der Stellungnahme:

Zu 1. Die Einwendungen sowie sonstigen Hinweise und Empfehlungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachgebiet Bauleitplanung) bzgl. der Anzahl der Wohneinheiten zielt u. E. darauf ab, die Anzahl der Wohneinheiten WE von zulässigerweise von 1 WE auf 2 WE zu erhöhen, da bei einer Bruttogeschossfläche von 92 m² je Doppelhaushälfte mit 2 x 92 m² der Bauraum sinnvoll ausgenutzt wäre.

Tatsächlich sind eine Grundfläche (nicht die Bruttogeschossfläche) von 92 m², 2 Vollgeschosse und nur 1 WE vorgesehen.

Um die Grundfläche GR von 92 m² (§19.2 BauNVO) im Bauraum sinnvoll realisieren zu können, ist das Planzeichen GR einzuführen und mit GR 92 m² festzusetzen.

Diese GR 92 m² entspricht auch dem festgesetzten Bauraum von 8,00 m x 11,50 m.

Die Anzahl der Wohneinheiten ist auf 1 WE zu belassen, da die Anzahl der möglichen und festgesetzten Stellplätze auf dem Grundstück keine weiteren Wohneinheiten zulassen.

Beschlussvorschlag:

Die Einwendungen sowie sonstigen Hinweise und Empfehlungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachgebiet Bauleitplanung) sind zu berücksichtigen.

Der Entwurf ist dahingehend zu ändern, indem:

- Um die Grundfläche GR von 92 m² (§19.2 BauNVO) realisieren zu können, ist das Planzeichen GR einzuführen und mit GR 92 m² festzusetzen.
- In den Festsetzungen zur Bebauungsplanänderung soll darauf verwiesen werden, dass nicht geänderte Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

2.01.2 Stellungnahme gemäß Schreiben des Landratsamts Weilheim-Schongau (Sachgebiet Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege) vom 29.06.2020

Naturschutz

Das neu geplante Wohnhaus grenzt unmittelbar an die vorhandene Bebauung an und durch die bauliche Umsetzung wird eine vorhandene Baulücke geschlossen. Aus Sicht des Naturschutzes bestehen keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken zur Umsetzung des Plangebietes.

Wir weisen darauf hin, dass trotz der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 b BauGB die Belange des Artenschutzes vollumfänglich abgeprüft werden müssen. Zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG könnte es etwa durch die Rodung von Bäumen und Sträuchern im Zuge der Baufeldfreimachung kommen. In die Festsetzung ist daher für etwaige Gehölzrodungen eine Bauzeitenregelung (Rodungen nur im Zeitraum 01.10. – 28.02. eines Jahres) zu treffen.

In etwa 70 m Entfernung in nördlicher Richtung und ca. 100 m südwestlicher Richtung zu der überplanten Fläche befinden sich nach § 30 BNatSchG geschützte Streuwiesen. Diese bleiben jedoch von dem Vorhaben unberührt. Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen jegliche Handlungen die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, verboten sind. Von den Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, sofern ein entsprechender Ausgleich erbracht wird.

Der Artenschutzkartierung ist weiterhin zu entnehmen, dass sich im Bereich der nördlichen Streuwiese der Nachweis einer Kreuzotter befindet. Als ausgesprochene Art der ungestörten und feuchten Lebensräume ist nicht davon auszugehen, dass das überplante Grundstück eine essentielle Lebensstätte der Kreuzotter darstellt. Dennoch wäre es wünschenswert, wenn die Habitatansprüche der Kreuzotter bei der Gestaltung der angegebenen Ausgleichsfläche auf Flurstück 647 Berücksichtigung finden.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise und Empfehlungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachgebiet Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege) sind zu berücksichtigen.

Die Begründung ist dahingehend zu ergänzen, indem folgende Hinweise aufgenommen werden:

Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass trotz der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 b BauGB die Belange des Artenschutzes vollumfänglich abgeprüft werden müssen. Zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG könnte es etwa durch die Rodung von Bäumen und Sträuchern im Zuge der Baufeldfreimachung kommen. In die Festsetzung ist daher für etwaige Gehölzrodungen eine Bauzeitenregelung (Rodungen nur im Zeitraum 01.10. – 28.02. eines Jahres) zu treffen.

In etwa 70 m Entfernung in nördlicher Richtung und ca. 100 m südwestlicher Richtung zu der überplanten Fläche befinden sich nach § 30 BNatSchG geschützte Streuwiesen. Diese bleiben jedoch von dem Vorhaben unberührt. Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen jegliche Handlungen die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, verboten sind. Von den Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, sofern ein entsprechender Ausgleich erbracht wird.

Der Artenschutzkartierung ist weiterhin zu entnehmen, dass sich im Bereich der nördlichen Streuwiese der Nachweis einer Kreuzotter befindet. Als ausgesprochene Art der ungestörten und feuchten Lebensräume ist nicht davon auszugehen, dass das überplante Grundstück eine essentielle Lebensstätte der Kreuzotter darstellt. Dennoch wäre es wünschenswert, wenn die Habitatansprüche der Kreuzotter bei der Gestaltung der angegebenen Ausgleichsfläche auf Flurstück 647 Berücksichtigung finden.

Eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

2.02 Stellungnahme gemäß Schreiben der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde) am 09.07.2020

Planung:

Die Stadt Penzberg plant die dritte Änderung des Bebauungsplans „Loisachstraße Nord“ vorzunehmen. So soll der Geltungsbereich des derzeit rechtswirksamen Bebauungsplans erweitert und das Baurecht neu geordnet werden, um die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes zu ermöglichen. Der Planbereich liegt im Ortsteil Maxkron nahe der Loisachstraße im Nordosten Penzbergs. Die Fläche weist eine Größe von ca. 0,03 ha auf und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Ergebnis:

Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschlussvorschlag:

Von der Regierung von Oberbayern werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

2.03 Stellungnahme gemäß Schreiben des Planungsverbands Region Oberland am 09.07.2020

Der Planungsverband schließt sich dem Vorschlag der Regionsbeauftragten der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 09.07.2020 an.

Beschlussvorschlag:

Der Planungsverband schließt sich der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 09.07.2020 an; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

2.04 Stellungnahme gemäß Schreiben des Staatlichen Bauamts Weilheim (Straßenbauamt) am 23.06.2020

Vom Staatlichen Bauamt Weilheim (Straßenbauamt) werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Vom Staatlichen Bauamt Weilheim (Straßenbauamt) werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

2.05 Stellungnahme gemäß Schreiben der Regierung von Oberbayern (Bergamt Südbayern) am 08.07.2020

Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 19.06.2020 teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Bergamts Südbayern keine Einwendungen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Loisachstraße Nord“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl.-Nr. 770/19 TF erhoben werden.

Beschlussvorschlag:

Von der Regierung von Oberbayern (Bergamt Südbayern) werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

2.06 Stellungnahme gemäß Schreiben der E.ON SE am 22.06.2020

Wir haben den Geltungsbereich der o. a. 3. Änderung des Bebauungsplanes „Loisachstraße Nord“ den beigefügten Planunterlagen entnommen. Betroffen ist eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 770/19 der Gemarkung Penzberg.

Unsere Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den o.a. Geltungsbereich der 3. Änderung des o.a. Bebauungsplanes lautet wie folgt:

Der o. a. Planbereich liegt über dem stillgelegte n Bergwerkseigentum der E.ON SE.

Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Unsere Unterlagen weisen für den Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes weder Schächte noch Tagesöffnungen oder tagesnahen Bergbau aus.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass nach den geologischen Gegebenheiten in diesem Bereich Abbau Dritter, den die E.ON SE nicht zu vertreten hat, nicht ausgeschlossen werden kann. Unsere Unterlagen weisen über eine solche Tätigkeit ebenfalls nichts aus.

Eine Kopie dieses Schreibens erhält das Bergamt Südbayern zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Von der E.ON SE werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

2.07 Stellungnahme gemäß Schreiben der IHK – Industrie- und Handelskammer am 08.07.2020

Der vorliegenden Planung können wir i. S. d. § 4 BauNVO (WA) zustimmen. Rein vorsorglich weisen wir daraufhin, dass durch die Anwendung des § 13b BauGB zu beachten ist, dass der Paragraph auf „Wohnnutzung“ ausgelegt ist und daher alle ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 4 Abs. 3 BauNVO) ausgeschlossen werden sollten.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der IHK – Industrie- und Handelskammer ist zu berücksichtigen.

Das Planzeichen WA unter 1.1 Festsetzungen durch Planzeichen ist folgendermaßen zu ergänzen:

Zulässig sind Wohngebäude (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO).

Nicht zulässig sind folgende Arten von Nutzungen und Arten der baulichen Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO:

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)
- Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO)
- Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO)
- Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO)

Die Begründung ist dahingehend zu ergänzen.

2.08 Stellungnahme gemäß Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH am 22.07.2020

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Die Einwendungen sowie sonstigen Hinweise und Empfehlungen der **Bayernwerk Netz GmbH** sind zu berücksichtigen.

Die Begründung ist dahingehend zu ergänzen, indem folgende Hinweise aufgenommen werden:

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

2.09 Stellungnahme gemäß Schreiben der Deutsche Telekom Technik GmbH am 20.07.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de
Fax: +49 391 580213737
Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2, 86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Beschlussvorschlag:

Von der Telekom Deutschland GmbH werden Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Die Begründung ist dahingehend zu ergänzen, indem folgende Hinweise aufgenommen werden:

Hinweise der Telekom Deutschland GmbH:

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de
Fax: +49 391 580213737
Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2, 86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

2.10 Stellungnahme gemäß Schreiben der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH am 20.07.2020

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15, 90449 Nürnberg

Beschlussvorschlag:

Von der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH werden keine **Anregungen** oder Bedenken vorgebracht; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

2.11 Stellungnahme gemäß Schreiben des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege am 22.06.2020

Vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege werden Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Die Begründung ist dahingehend zu ergänzen, indem folgende Hinweise aufgenommen werden:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschlussvorschlag:

Vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege werden Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Die Begründung ist dahingehend zu ergänzen, indem folgende Hinweise aufgenommen werden:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

3. Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit:

Von der Öffentlichkeit wurden weder Bedenken noch Anregungen zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Loisachstraße Nord“ der Stadt Penzberg vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Von der Öffentlichkeit werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.